

Der Landtag von Niederösterreich hat am **21. Nov. 1996** beschlossen:

Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 6 lit. f werden vor dem Wort "Betriebsvertretungen" die Worte "kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der" eingefügt.
2. Im § 3 Abs. 1 Z. 8 wird das Wort "und" in der dritten Zeile durch einen Beistrich ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Z. 9 lautet:

"9. die Kammerzugehörigen unentgeltlich in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsdienststellen zu vertreten und"
4. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z. 10 angefügt:

"10. die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen."
5. Im § 8 Z. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Wahl" und in Z. 5 nach dem Wort "Bestellung" der Klammerausdruck "(Abberufung)" eingefügt.

6. § 8 Z.3 lautet:

"3. Wahl (Abberufung) der Mitglieder des Kontrollausschusses,"

7. Nach dem § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

**"§ 11a
Antragsrecht**

- (1) Mindestens dreihundert wahlberechtigte Kammerzugehörige haben das Recht, an die Vollversammlung schriftliche Anträge zu richten. Dem Antrag ist eine mit eigenhändiger Angabe von Name, Adresse, Datum und Unterschrift versehene Erklärung sämtlicher Antragsteller beizufügen, daß sie kammerzugehörig und wahlberechtigt sind.
- (2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, einen Antrag gemäß Abs.1 zu behandeln und darüber abzustimmen.
- (3) Der Erstunterzeichner oder eine andere im Antrag als dessen Sprecher angeführte Person ist der Sprecher des Antrages und kann den Antrag in der Vollversammlung mündlich begründen. Der Einberufer der Vollversammlung hat den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.
- (4) Weist die Vollversammlung den Antrag zuständigkeitshalber einem anderen Organ zur weiteren Behandlung zu, so ist dieses verpflichtet, den Sprecher des Antrages zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, einzuladen. Der Sprecher des Antrages kann den Antrag in dieser Sitzung mündlich begründen. Wird der Antrag dem Präsidenten zugewiesen, hat dieser die Pflicht zur Information über die Behandlung des Antrages gegenüber dem Sprecher des Antrages.

§ 11b
Petitionsrecht

- (1) Mindestens fünfzig wahlberechtigte Kammerzugehörige haben das Recht, an die Vollversammlung schriftliche Petitionen zu richten. Der Petition ist eine mit eigenhändiger Angabe von Name, Adresse, Datum und Unterschrift versehene Erklärung sämtlicher Einreicher beizufügen, daß sie kammerzugehörig und wahlberechtigt sind.
- (2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, eine Petition gemäß Abs.1 zu behandeln."

8. Im § 13 Abs.3 entfällt der Satzteil "; im Falle des Abs.1 Z.4 mit dem Tod".

9. Im § 16 Abs.3 wird zwischen den Worten "Vollversammlung" und "sind" der Klammersausdruck "(Abs.2 Z.3)" eingefügt.

10. Im § 16 erhält der Abs.7 die Bezeichnung Abs.8. Abs.7 (neu) lautet:

"(7) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Hauptausschusses (Abs.2 Z.3) aus ihrer Funktion abberufen. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte der wahlwerbenden Gruppe entspricht, auf deren Vorschlag das Mitglied des Hauptausschusses gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt."

11. Im § 17 erhält der Abs.4 die Bezeichnung Abs.5. Abs.4 (neu) lautet:

"(4) Die Vollversammlung kann den Präsidenten sowie die Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen."

12. § 18a entfällt.

13. Die Überschrift des Abschnittes III lautet:

„Kammerwahlen und Befragung der Kammerzugehörigen“

14. Im § 22 Abs.1 entfällt nach dem Wort "übrigen" der Beistrich.

15. Im § 23 wird die Wortfolge "die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen" durch die Wortfolge "österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sind" ersetzt.

16. Nach dem § 23 werden folgende §§ 23a bis 23c eingefügt:

“§ 23a

Anordnung und Durchführung der Befragung

(1) In grundsätzlichen Fragen der Arbeitnehmerpolitik und der Organisation der NÖ Landarbeiterkammer kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen.

- (3) Die Befragung wird durch die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat die Frage, über die abzustimmen ist, und den Befragungstag zu enthalten. Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Kammerräte zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.
- (4) Für die Befragung bildet das Land Niederösterreich einen einheitlichen Stimmbezirk. Die Durchführung der Befragung obliegt den Wahlbehörden für die Kammerwahlen.
- (5) Für das Abstimmungsverfahren sind gelbe amtliche Befragungsblätter zu verwenden. Sie haben die Bezeichnung "Befragung in der NÖ Landarbeiterkammer", die gestellte(n) Frage(n) und die zur Stimmabgabe erforderlichen Zeichen zu enthalten. Die Frage ist möglichst kurz und eindeutig zu formulieren und muß mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.
- (6) Ein Befragungsblatt ist gültig ausgefüllt, wenn in einen der Kreise ein liegendes Kreuz oder eine andere Kennzeichnung angebracht ist.

§ 23b

Ermittlung der Ergebnisse

- (1) Die Befragungsbehörde (Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörde für die Landarbeiterkammerwahlen) überprüft nach Ablauf der Befragungszeit, im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit, die amtlichen Befragungsblätter auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:
- a) die Summe der Befragungsblätter
 - b) die Summe der ungültigen Antworten
 - c) die Summe der gültigen Antworten
 - d) die Summe der Ja-Stimmen
 - e) die Summe der Nein-Stimmen

- (2) Das Ergebnis ist unverzüglich telefonisch der Gemeinde- bzw. Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich telefonisch oder mittels Telefax der Landeswahlbehörde.

§ 23c

Verlautbarung der Ergebnisse

- (1) Die Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörde haben über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 56 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, anzulegen.
- (2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde für die Kammerwahlen unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren sowie der Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.
- (3) Im übrigen sind bei der Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, sinngemäß anzuwenden."

17. Im § 24 Abs.1 wird nach dem Wort "Wahlverfahrens" die Wortfolge "und einer Befragung" eingefügt.

18. Im § 27 Abs.1 erster Satz wird das Wort "bestellt" durch die Worte "bestellt und abberufen" ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Die Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.“

19. Der Überschrift des Abschnittes V werden die Worte "und Kontrolle" angefügt.

20. Im § 32 Abs.4 werden die Worte "den Rechnungsprüfern" durch die Worte "dem Kontrollausschuß" ersetzt.

21. § 33 lautet:

"§ 33

Kontrollausschuß

- (1) Der Kontrollausschuß hat die Gebarung und den Rechnungsabschluß auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung und der Organbeschlüsse zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht an die Vollversammlung zu erstatten. Vor Vorlage des Berichtes ist dem Hauptausschuß Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Vollversammlung hat in der ersten Sitzung nach jeder Wahl aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Kontrollausschuß für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen.
- (3) Der Kontrollausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, wobei zunächst jede wahlwerbende Gruppe, die zumindest drei Mandate in der Vollversammlung erreicht hat, ein Mitglied vorschlagen kann. Macht eine wahlwerbende Gruppe von diesem Recht keinen Gebrauch, dann ist die ihr zukommende Anzahl der Mitglieder freizuhalten. Die Beschlußfähigkeit wird dadurch nicht gehemmt. Sollten mehr als fünf wahlwerbende Gruppen diese Voraussetzung erfüllen, so ist die Zahl der Kontrollausschußmitglieder entsprechend zu erhöhen. Das Vorschlagsrecht für die verbleibenden Mitglieder steht den in Betracht kommenden wahlwerbenden Gruppen aufgrund ihres Stärkeverhältnisses in der Vollversammlung zu.

- (4) Die Beschlüsse im Kontrollausschuß werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder, die derselben wahlwerbenden Gruppe angehören, wie der gewählte Präsident, können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser wahlwerbenden Gruppe angehören.
- (6) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. § 16 Abs.7 letzter Satz gilt sinngemäß.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses im Laufe der Funktionsperiode aus, ist für die restliche Dauer derselben in der nächsten Vollversammlung unter Bedachtnahme auf Abs.2 eine Ergänzungswahl vorzunehmen."

Artikel II

Artikel I Z. 12 und 21 treten mit dem Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode der NÖ Landarbeiterkammer in Kraft.